

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Bayerische Volleyball-Verband e.V. (BVV) im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), gegründet im Jahre 1975, hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gerichtsstand ist München.
- 1.2 Der BVV ist Mitglied des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV).
- 1.3 Seine Farben sind weiß/blau.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Volleyballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziele der allgemeinen Leibeserziehung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend.
- 2.2 Der BVV ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell ungebunden.
- 2.3 Der BVV ist der für den Volleyballsport ausschließlich zuständige Fachverband der volleyballspielenden Vereine in Bayern.
- 2.4 Für die Geschäftsführung des BVV gelten die Grundsätze der Geschäftsordnung sowie der Finanzordnung des BVV.
- 2.5 Dem BVV obliegt vor allem
 - 2.5.1 die Förderung des Leistungssports, insbesondere im Jugendbereich,
 - 2.5.2 die Förderung des Beachvolleyballs,
 - 2.5.3 die Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - 2.5.4 die Unterstützung des Jugendsports an den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
 - 2.5.5 die Regelung des Spielbetriebes und dessen Organisation im Freistaat Bayern,
 - 2.5.6 die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - 2.5.7 die Betreuung seiner Mitglieder,
 - 2.5.8 die Koordinierung von überregionalen Veranstaltungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Bayerische Volleyball-Verband e.V. darf keine anderen als die in Ziffer 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Eine Veränderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband dem Bayerischen Landes-Sportverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 3.2 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist auf Grund der Finanzordnung möglich.
Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Mitgliederbeiträge und -spenden werden nicht zurückerstattet.

4. Rechtsgrundlage

- 4.1 Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die der BVV im Rahmen seiner Zuständigkeit fasst, sind für alle Mitglieder und Verbandsangehörige, Organe und Amtsträger verbindlich.
- 4.2 Der BVV regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen selbst, soweit diese Satzung und Ordnungen des BLSV und DVV nicht entgegenstehen.
- 4.3 Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefaßt:
 - a) Beachvolleyballordnung
 - b) Breiten- und Freizeitsportordnung
 - c) Ehrungsordnung.
 - d) Finanzordnung
 - e) Geschäftsordnung
 - f) Jugendordnung
 - g) Lehrordnung
 - h) Rechtsordnung
 - i) Schiedsrichterordnung
 - j) Spielordnung
 - k) Sport- und Leistungsordnung
- 4.4 Für Fragen, die im Satzungswerk des BVV nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des DVV.
- 4.5 Vereine, die mit Mannschaften auf DVV-Ebene spielen, unterliegen den hierfür bestehenden Bestimmungen des DVV.
In Ergänzung gelten die Satzung und die Ordnungen des BVV.

II. Gliederung

5. Bezirke und Kreise

- 5.1 Im BVV bestehen folgende sieben Bezirke:
 - Bezirk 1 Oberbayern
 - Bezirk 2 Niederbayern
 - Bezirk 3 Oberpfalz
 - Bezirk 4 Oberfranken
 - Bezirk 5 Mittelfranken
 - Bezirk 6 Unterfranken
 - Bezirk 7 Schwaben
- 5.2 Jeder Bezirk ist in Kreise gegliedert

III. Mitgliedschaft

6. Voraussetzungen

- 6.1 Jeder Verein, der in Bayern Volleyball spielt, muss Mitglied des BLSV sein. Jeder Verein hat dem BLSV zur Bestandserhebung unter Volleyball folgendes zu melden: Spieler, Spielerinnen, Jugendliche, Schüler, Schülerinnen und passive Mitglieder.
- 6.2 Nach erfolgter Aufnahme in den BLSV ist die Anmeldung an die Geschäftsstelle des BVV zu richten.
- 6.3 Spielgemeinschaften können die Aufnahme in den BVV beantragen, wenn sie ausschließlich aus beim BLSV gemeldeten Vereinen bestehen.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Über die Aufnahme in den BVV entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Im Falle von Ablehnungen ist der betroffene Verein berechtigt, bei der zuständigen Bezirksrechtskammer Einspruch einzulegen.
- 7.3 Mit der Beantragung der Mitgliedschaft sind dem Verband der verantwortliche Vereinsvorsitzende, der Leiter der Volleyballabteilung, der Jugendleiter und die betreffenden Sportstätten schriftlich zu melden.
- 7.4 Der BVV hat die Aufnahme durch Veröffentlichung in den Verbandsorganen oder im „bayernsport“ zu bestätigen.
- 7.5 Jede in Bayern bestehende Organisation kann als Verband oder Verein mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BVV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BVV unterstützt

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - 8.1.1 Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des BVV vorbehalten sind.
 - 8.1.2 Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Kreistagen Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - 8.1.3 Sie sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des BVV teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 8.2.1 Satzung und Ordnungen des BVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen;
 - 8.2.2 den für die Durchführung der Aufgaben des BVV zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Erhebungsweise vom Verbandsrat beschlossen wird;
 - 8.2.3 die auf Grund der Ordnungen des BVV festgesetzten Geldbußen zu entrichten;
 - 8.2.4 der BVV-Geschäftsstelle unaufgefordert Änderungen in der Führung der Volleyballabteilung des Vereins mitzuteilen;
 - 8.2.5 dem BVV auf Anforderung gewünschtes Material über die Zusammensetzung der Volleyballabteilung des Mitglieds einzureichen;

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 9.1.1 Austritt,
 - 9.1.2 Ausschluss,
 - 9.1.3 Auflösung des Vereines.
- 9.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des BVV bis spätestens 30.4. eines Jahres erfolgen.

10. Wiederaufnahme von Vereinen

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem BVV ausgeschlossenen Vereines ist mit Zustimmung des Vorstandes des BVV zulässig.

IV. Die Organe und ihre Aufgaben

11. Organe

- 11.1 Verwaltungsorgane
 - 11.1.1 Die Verbandsorgane
 - a) Verbandstag (VT)
 - b) Verbandsrat (VR)
 - c) Präsidium
 - d) Vorstand
 - e) ständige Fachausschüsse
 - 11.1.2 Die Bezirksorgane
 - a) Bezirkstag
 - b) Bezirksrat
 - c) Bezirksvorstand
 - d) Bezirksausschüsse
 - 11.1.3 Die Kreisorgane
 - a) Kreistag
 - b) Kreisrat
- 11.2 Verbandsgerichtsbarkeit
 - 11.2.1 Verbandsrechtskammer
 - 11.2.2 Bezirksrechtskammer

12. Der Verbandstag

- 12.1 Der VT als höchstes Organ tritt alle 4 Jahre zusammen. Er tagt öffentlich. Er wird vom Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt ist 3 Monate vorher im Verbandsorgan bekannt zu geben. Die Einladung zum Verbandstag muss 4 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung in den Verbandsorganen und im „bayernsport“ veröffentlicht und an die Delegierten mindestens 3 Wochen vorher abgeschickt werden. Die Behandlung von Anträgen auf Satzungsänderungen muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- 12.2 Dem Verbandstag gehören an:
 - 12.2.1 die Delegierten aus den Bezirken,
 - 12.2.2 die Verbandsratsmitglieder,
 - 12.2.3 die Ehrenmitglieder,
 - 12.2.4 die Ehrenpräsidenten.
- 12.3 Aufgaben des Verbandstages
 - 12.3.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigungen,
 - 12.3.2 Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Verbandstages,
 - 12.3.3 Entlastung der Präsidiumsmitglieder nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenberichtes,
 - 12.3.4 Wahl des Präsidiums,
 - 12.3.5 Wahl der Kassenprüfer,
 - 12.3.6 Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - 12.3.7 Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Jugendwartes,
 - 12.3.8 Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr,
 - 12.3.9 Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - 12.3.10 Erledigung von zulässigen Anträgen
 - 12.3.11 die Auflösung des BVV.

Die Aufgaben 12.3.1, 12.3.2, 12.3.3, 12.3.4, 12.3.5, 12.3.6, 12.3.9, 12.3.10 und 12.3.11 dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.
- 12.4 Anträge
 - 12.4.1 Anträge zum Verbandstag können vom Verbandsrat, vom Präsidium, vom Vorstand, dem Vorsitzenden der Verbandsrechtskammer und von den Bezirkstagen eingereicht werden. Anträge zu Ordnungsänderungen sind nicht zulässig.

- Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein und von diesem allen in 12.2 aufgeführten Personen bis spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag in Schriftform abgesendet werden.
- 12.4.2 Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung und Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- 12.5 **Stimmberechtigung**
Alle unter 12.2 genannten Personen haben eine Stimme. Für nicht anwesende Personen zu 12.2.2 und 12.2.3 können keine Ersatzleute bestellt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 12.6 Vor der Einberufung des VT errechnet der Vorstand die Anzahl der jedem Bezirk zustehenden Delegierten. Jedem Bezirk steht pro 50 gemeldeten Mannschaften je 1 Delegierter zum VT zu.
- 12.7 Die Anzahl der Delegierten errechnet sich nach der mit Stand vom 31. Dezember des dem VT vorhergehenden Jahres der Geschäftsstelle gemeldeten Zahl der Mannschaften. Sollte ein Bezirk bis 31. Januar seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVV nicht erfüllt haben, darf er zum VT keine Delegierten entsenden.
- 12.8 Die Leitung des VT obliegt dem Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes. Ausnahmen bestimmt der VT mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 12.9 Die Kosten für den VT trägt der BVV.

13. Der außerordentliche Verbandstag

- 13.1 Der Verbandsrat kann durch den Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen lassen.
- 13.2 Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des BVV schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- 13.3 Die Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können – außer 12.3.1 und 12.3.2 - nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- 13.4 Ein satzungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens in der 7. Woche nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand - gemäß 13.2 die Voraussetzungen gegeben sind.
- 13.5 Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Eingang der Anträge - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den unter 12.2 aufgeführten Mitgliedern des Verbandstages zuzusenden.
- 13.6 Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden entsprechende Anwendung. Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorausgegangen ordentlichen Verbandstages. Lagen die Voraussetzungen des 12.7 Satz 2 vor, so bestimmt sich das Stimmrecht nach 12.6 wenn bis zum Beginn des außerordentlichen Verbandstages die schriftliche Meldung erfolgt ist und die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.
- 13.7 Wird auf einem außerordentlichen Verbandstag von der Hälfte der Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder gestellt, können diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.

14. Der Verbandsrat

- 14.1 Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium und den Bezirksvorsitzenden, sowie einem weiteren Mitglied des jeweiligen Bezirksrates. Der Bezirksvorsitzende kann durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten werden.
- 14.2 Der Verbandsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

- 14.3 Der Beschlussfassung des Verbandsrates unterliegen alle Angelegenheiten, die im Folgenden genannt sind, sowie sonstige Grundsatzfragen, die nicht durch 12.3 der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind:
 - 14.3.1 Angelegenheiten, die ihm vom Verbandstag übertragen wurden,
 - 14.3.2 die Genehmigung des Haushaltsabschlusses des Vorjahres und des Haushaltsplanes des folgenden Jahres, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
 - 14.3.3 die Genehmigung von Nachträgen zum Haushaltsplan,
 - 14.3.4 Änderungen der einzelnen Ordnungen,
 - 14.3.5 die Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung.
 - 14.3.6 Der Verbandsrat ist berechtigt, für vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder, Ersatzleute bis zum nächsten Verbandstag zu bestellen,
 - 14.3.7 die Suspendierung von Präsidiumsmitgliedern vorzunehmen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder des VR dies verlangt,
 - 14.3.8 die Festlegung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder.
- 14.4 Der Verbandsrat wird vom Vorstand geleitet; er ist 4 Wochen vorher einzuberufen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 14.5 Die Kosten der VR-Sitzungen trägt der BVV.

15. Das Präsidium

- 15.1 Das Präsidium
 - 15.1.1 Das Präsidium ist nach dem Verbandstag und dem Verbandsrat das höchste Organ des BVV. Es hat überwachende und koordinierende Funktionen. Es ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des BVV.
 - 15.1.2 Das ordnungsgemäß geladene Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.
- 15.2 Das Präsidium besteht aus:
 - 15.2.1 dem Präsidenten,
 - 15.2.2 sechs Vizepräsidenten
 - 15.2.3 dem Landesjugendwart,
 - 15.2.4 dem Landesschiedsrichterwart,
 - 15.2.5 dem Landeslehrwart,
 - 15.2.6 der Landesreferentin für Frauensport,
 - 15.2.7 dem Landeschulsportbeauftragten,
 - 15.2.8 dem Landesreferenten für Breiten- und Freizeitsport,
 - 15.2.9 dem Landesbeauftragten für Beachvolleyball,
 - 15.2.10 dem Landespressewart (in beratender Funktion ohne Stimmrecht)
 - 15.2.11 dem Vorsitzenden der Verbandsrechtskammer (in beratender Funktion ohne Stimmrecht).
- 15.3 Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 15.4 Zu seinen Aufgaben gehören die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates.
- 15.5 Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils 4 Jahre in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt. Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Jugend im BVV gewählt und jeweils auf der auf die Wahl folgenden Sitzung des Verbandsrates in seinem Amt als Präsidiumsmitglied bestätigt. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Angestellte des BVV sind nicht wählbar. Die Vereinigung von zwei Ämtern innerhalb des Präsidiums in einer Person ist nicht zulässig; Wiederwahl ist möglich.
- 15.6 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- 15.7 Das Präsidium ist berechtigt, einen Mitarbeiter im Kreis oder Bezirk bei groben und wiederholten Verstößen gegen Satzung und Ordnungen seines Amtes zu entheben. Einspruchsrecht zum Verbandsrat ist gegeben.

16. Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verband nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB und zwar je einzeln.
- 16.2 Der Vorstand sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages, des VR und des Präsidiums.
- 16.3 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des BVV verantwortlich. Er ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages, des VR und der rechtskräftigen Entscheidung der Rechtskammer gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des BVV.
- 16.4 Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages, des Verbandsrates und der Präsidiumssitzungen.
- 16.5 Er hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen des BVV Sitz, aber maximal drei Einzelstimmen. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist von dieser Regelung ausgenommen.
- 16.6 Er übt das Gnadenrecht aus.
- 16.7 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht eingeschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regeln dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 16.8 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Einzelpersonen berufen.

17. Die Fachausschüsse

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse werden in den einzelnen Ordnungen geregelt. Die Fachausschüsse auf Landesebene werden von den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern geleitet.

Die Fachausschüsse erarbeiten Vorlagen zu den einzelnen Ordnungen, die dann durch den Verbandsrat genehmigt werden müssen. Die Kosten übernimmt der BVV.

18. Der Bezirkstag

- 18.1 Der Bezirkstag ist das höchste Verwaltungsorgan im Bezirk. Der Bezirkstag findet alle 2 Jahre statt. Wahlen finden im 2. Jahr nach dem VT statt. Im Jahr des VT muss der BT mindestens 10 Wochen vor dem Verbandstag stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung durch den Bezirksvorsitzenden oder Stellvertreter.
Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn 1/3 der Vereine des jeweiligen Bezirkes die schriftliche Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand des BVV verlangt.
- 18.2 Dem Bezirkstag gehören an:
 - 18.2.1 die Delegierten der Kreise,
 - 18.2.2 die Bezirksratsmitglieder.
- 18.3 Aufgaben:
 - 18.3.1 Entgegennahme der Berichte der Bezirksratsmitglieder,
 - 18.3.2 Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassenwartes,
 - 18.3.3 Entlastung des Bezirksrates,
 - 18.3.4 Neu- bzw. Ergänzungswahl der Mitglieder des Bezirksrates und der Bezirksrechtskammer sowie der Kassenprüfer,
 - 18.3.5 Wahl der Delegierten zum Verbandstag,
 - 18.3.6 Beratung über Anträge sowie Beschlußfassung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Satzungs- und Ordnungsänderungen.
- 18.4 Jedem Kreis stehen pro angefangene 15 gemeldeten Mannschaften 1 Delegierter zum Bezirkstag zu. Die Teilnahme der Delegierten ist Pflicht.
- 18.5 Stimmberechtigung:

Alle unter 18.2.1 und 18.2.2 genannten Personen haben eine Stimme. Für nicht anwesende Personen zu 18.2.2 können keine Ersatzleute bestellt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.

18.6 Die Kosten für den Bezirkstag trägt der Bezirk.

19. Der Bezirksrat

19.1 Die Leitung und Verwaltung des Bezirks obliegt dem Bezirksrat. Seine Amtszeit erstreckt sich auf 4 Jahre. Er tagt mindestens einmal jährlich.

19.2 Der Bezirksrat setzt sich zusammen aus:

19.2.1 dem Bezirksvorsitzenden,

19.2.2 dem Bezirkssportwart,

19.2.3 dem Bezirkskassenwart,

19.2.4 dem Bezirksspielwart,

19.2.5 dem Bezirksschiedsrichterwart,

19.2.6 dem Bezirksjugendleiter,

19.2.7 dem Bezirkslehrwart,

19.2.8 dem Bezirksschulsportbeauftragten,

19.2.9 dem Bezirkspressewart,

19.2.10 dem Bezirksbreitensportwart,

19.2.11 dem Bezirksbeauftragten für Beachvolleyball,

19.2.12 den Kreisvorsitzenden,

19.2.13 dem Vorsitzenden der Bezirksrechtskammer (ohne Stimmrecht).

Der Bezirksrat wählt aus seinen Reihen mindestens 2 Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden. Der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Bezirksvorstand.

19.3 Aufgaben:

19.3.1 Durchführung der Beschlüsse des VT, des VR, des Bezirkstages und der Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums.

19.3.2 Organisation des Spielbetriebes und sämtlicher auf Bezirksebene stattfindenden Veranstaltungen.

19.3.3 Der Bezirksrat ist berechtigt, für vorzeitig ausscheidende Mitglieder Ersatzleute bis zum nächsten Bezirkstag zu bestellen.

19.4 Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Bezirksrates leitet der Bezirksvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

19.5 Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk gegenüber den Organen des BVV sowie dem BLSV-Bezirk.

20. Der Bezirksvorstand hat in allen Ausschüssen und bei allen Tagungen im Bezirk und dessen Kreisen Sitz und maximal drei Stimmen. Die Bezirksrechtskammern sind von dieser Regelung ausgenommen.

21. Bezirksausschüsse

In den Bezirken können Fachausschüsse gebildet werden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben werden durch die entsprechenden Ordnungen geregelt, die Kosten tragen die Bezirke.

22. Der Kreistag

22.1 Der Kreistag ist das höchste Organ im Kreis. Er tagt öffentlich. Der Kreistag findet alle 2 Jahre statt. Er muss mindestens 4 Wochen vor dem Bezirkstag stattfinden. Er wird vom Kreisvorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vorher.

- 22.2 Dem Kreistag gehören an:
 - 22.2.1 die Vereinsvertreter - pro gemeldete Mannschaft eine Stimme.
Die Vereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, haben eine Stimme.
Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - 22.2.2 die Kreisratsmitglieder.
- 22.3 Aufgaben:
 - 22.3.1 Entgegennahme der Berichte der Kreisratsmitglieder,
 - 22.3.2 Entlastung des Kreisrates,
 - 22.3.3 Neu- bzw. Ergänzungswahlen der Mitglieder des Kreisrates,
 - 22.3.4 Beratung und Beschlußfassung über die Vorlage eingereicherter Anträge,
 - 22.3.5 Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.
- 22.4 Die Teilnahme eines Vertreters je Mannschaft der allgemeinen Klassen am Kreistag ist Pflicht. Die Höchstzahl der Pflichtvertreter je Verein ist auf 4 beschränkt. Entsprechende Kosten tragen die Vereine. Fälle von höherer Gewalt schließen diese Buße aus. Die Buße steht den Bezirken zu. Die Höhe des Bußgeldes ist in der Finanzordnung (Anlage 2) geregelt.
- 22.5 Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereine die Einberufung schriftlich verlangt.

23. Der Kreisrat

- 23.1 Die Leitung und Verwaltung des Kreises obliegt dem Kreisrat. Er wird auf 4 Jahre gewählt und zwar jeweils im Jahr eines ordentlichen Verbandstages. Er tagt mindestens einmal jährlich.
- 23.2 Er setzt sich zusammen aus:
 - 23.2.1 dem Kreisvorsitzenden
 - 23.2.2 dem Kreisspielwart
 - 23.2.3 dem Kreisschiedsrichterwart
 - 23.2.4 dem Kreisjugendleiter
 - 23.2.5 dem Kreispressewart
 - 23.2.6 dem Kreisbreitensportwart
 - 23.2.7 dem Kreisbeauftragten für Beachvolleyball
 Er wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 23.3 Aufgaben:
 - 23.3.1 Durchführung der Beschlüsse übergeordneter Organe
 - 23.3.2 Organisation des Spielbetriebes des Kreises
 - 23.3.3 Abnahme der Spielhallen bei neu angemeldeten Vereinen
- 23.4 Beschlussfähigkeit:
 - 23.4.1 Der Kreisrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
 - 23.4.2 Der Kreisrat ist berechtigt, für vorzeitig ausscheidende Mitglieder Ersatzleute bis zum nächsten Kreistag zu bestellen.

24. Verbandsgerichtsbarkeit

- 24.1 Die Mitglieder der Verbandsrechtskammer werden vom Verbandstag gewählt.
- 24.2 Der Bezirkstag wählt den Vorsitzenden der Bezirksrechtskammer.
- 24.3 Die Verbandsgerichte sind unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041, 1042 a ZPO - zur vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig. Es wird bestraft:
 - a) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen,
 - b) Verstöße gegen Ansehen und Interessen des Verbandes,
 - c) Verstöße gegen sportliche Verhaltensweisen und Kameradschaft,
 - d) Verstöße gegen Amateurbestimmungen.
- 24.4 Die Organisation der Verbandsgerichtsbarkeit und der Verfahrensgang werden durch die Rechtsordnung (RO) geregelt.
- 24.5 Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) gegen Personen

- Verweis,
 - Geldstrafe bis 1.000 EURO,
 - begrenzte oder dauernde Spielsperre,
 - begrenzte oder dauernde Amtssperre,
 - Schadensersatz.
- b) gegen Mitglieder und Organe des BVV bzw. deren Mannschaften
- begrenzte oder dauernde Spielsperre,
 - Punktabzug,
 - Einstufung in niedrigere Spielklassen,
 - Geldstrafe bis zu 5.000 EURO,
 - begrenzter oder dauernder Ausschluss aus dem BVV,
 - Schadensersatz.
- 24.6 Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Das Strafmaß muss der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, die Einhaltung der BVV-Ordnungen sowie die Regeln des Anstandes und der Sportlichkeit sicherzustellen.
- 24.7 Die Vollstreckung von Sanktionen kann mit Hilfe staatlicher Gerichte erfolgen.

25. Rechte und Pflichten der Organe

- 25.1 Jede Mitarbeit innerhalb der Organe setzt die Mitgliedschaft bei einem Verein des BVV voraus. Alle gewählten Mitarbeiter üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 25.2 Sämtliche Organe sind zu unparteiischer Geschäftsführung nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet.
- 25.3 Die Verbandsratsmitglieder einschließlich der Mitglieder der Bezirksräte erhalten einen Lichtbildausweis und haben zu allen Veranstaltungen im Gebiet des BVV freien Eintritt. Für die Durchsetzung dieses Anspruchs ist der Vorstand des BVV zuständig.

V. Finanzierung, Kassenprüfung und Protokollführung

26. Finanzierung und Kassenprüfung

- 26.1 Die Finanzierung des Verbandes geschieht durch Mittelzuweisung des BLSV, Verbandsbeiträge, Umlagen, Einnahmen, Veranstaltungen, Melde- und Einspruchs- sowie Berufungsgebühren, Spenden und Einnahmen des Verbandes und der Geschäftsstelle.
- 26.2 Die Verteilung der Mittel erfolgt nach einem Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt, vom Präsidium verabschiedet wird und vom Verbandsrat in den Jahren zwischen den Verbandstagen - ansonsten vom Verbandstag - zu genehmigen ist.
- 26.3 Das Verbandskassenwesen wird von zwei Kassenprüfern jährlich mindestens einmal geprüft. Die Kassenprüfer berichten den entsprechenden Gremien, die sie dazu einzuladen haben.

27. Beschlüsse und Protokolle

- 27.1 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- 27.2 Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- 27.3 Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 27.4 Die in 4.3 aufgeführten Ordnungen des BVV gelten nicht als Satzungen im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 27.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- 27.6 Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Die Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 27.7 Auf allen Tagungen, Sitzungen und Ausschüssen ist ein Protokoll zu führen, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den unmittelbar übergeordneten Organen innerhalb 4 Wochen zur Einsicht zuzuleiten.

VI. Schlussbestimmungen

28. Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden in den Verbandsorganen des BVV und im „bayernsport“ veröffentlicht.

29. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

30. Auflösung

- 30.1 Die Auflösung des BVV kann nur durch Beschluss eines VT erfolgen, bei dem mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten anwesend sind, wobei eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Delegierten zur Auflösung erforderlich ist.
Sind die Delegierten nicht in erforderlicher Anzahl anwesend, muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer VT einberufen werden. Dieser VT ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 30.2 Bei Auflösung des BVV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder an den Deutschen Volleyball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
Hierüber entscheidet der über die Auflösung beschließende Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 30.3 Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

31. Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 27./28.6.92 beschlossen, geändert am 6.7.1996, 24.11.2000, 3.7.2004, 5.7.2008, 12.6.2010, 23.6.2012 und am 16.7.2016 und tritt gem. 27.5 der Satzung in Kraft.